

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Utting am Ammersee
(Wasserabgabesatzung -WAS-)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Utting am Ammersee folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.“

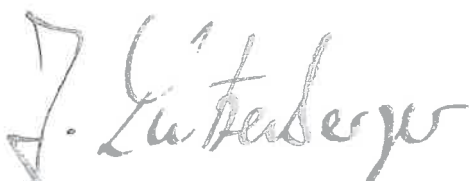
§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Utting am Ammersee den 17.09.2010

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE


(Lutzenberger)



1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk


Die Satzung wurde am 20. Sep. 2010 in der Gemeinde Utting am Ammersee zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 20. Sep. 2010 angeheftet und am 20. Okt. 2010 wieder abgenommen

Utting am Ammersee den 20. Okt. 2010

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE



(Lutzenberger)

1. Bürgermeister

